



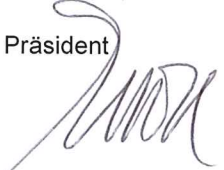

Statuten des
Aargauischen
Unteroffiziersvereins

Neuaufgabe 2013


<p>1. Name, Rechtsform, Sitz</p>	<p>Unter dem Namen "ARGOVIS" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Vereinigung der Aargauischen Unteroffiziere.</p> <p>ARGOVIS hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.</p> <p>Wo diese Statuten nichts anderes vorsehen, sind die Statuten des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes SUOV massgebend.</p>
<p>2. Grundhaltung, Zweck und Aufgabe</p>	<p>ARGOVIS ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er verpflichtet sich und seine Mitglieder jedoch auf eine positive Einstellung zu der für die Einhaltung der Freiheit in Unabhängigkeit unseres Landes erforderlichen Massnahmen und einer soliden Wehrbereitschaft. Er setzt sich gegen alle Bemühungen ein, welche darauf gerichtet sind, die Milizarmee oder die allgemeine Wehrpflicht abzuschaffen oder in anderer Art und Weise zu schaden.</p> <p>ARGOVIS ist eine Sektion im Sinne der Statuten des SUOV.</p> <p>ARGOVIS setzt sich im Rahmen der Aufgaben seitens des SUOV im Besonderen ein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ausserdienstliche Förderung im Sinne ARGOVIS • die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen zur Erreichung der gesetzten Ziele des ARGOVIS und zur Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern • die Pflege der Kontakte zu den kantonalen Behörden, militärischen Kommandostellen und anderen Verbänden mit den gleichen Zielen • Stärkung des Ansehens des Unteroffizierskorps
<p>3. Mitglieder, Pflichten und Rechte</p>	<p>ARGOVIS setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einzelmitgliedern verschiedener Kategorien • den Ehren- und Freimitgliedern <p>Mitglied kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass entsprechend dem Namen und Charakter des Vereins die Unteroffiziere stets das tragende Element des Vereins bleiben.</p> <p>Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.</p> <p>Folgende Kategorien werden geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktive + Senioren (ab 18. bis zum vollendeten 59. Altersjahr) - Veteranen (ab 60. Altersjahr) - Ehrenveteranen (ab 70. Altersjahr mit mindestens 20 Jahren Sektionszugehörigkeit) - Sympathisanten (Gäste, Behörden und Sponsoren) sind nicht stimmberechtigt <p>Mit Ausnahme der Kategorie Sympathisanten kann es in jeder Kategorie auch Ehren- und Freimitglieder geben.</p> <p>Stimmrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedes Mitglied (ohne Sympathisanten) hat an der Generalversammlung eine Stimme. • Ehren- und Freimitglieder haben eine Stimme. <p>Antragsrecht</p> <p>Anträge an die GV können von allen Mitgliedern bis 10 Tage vor der GV schriftlich und eingeschrieben eingereicht werden.</p>

	<p>Beitragspflicht Jedes Mitglied hat einen für seine Kategorie durch die GV jährlich festgesetzten Beitrag zu entrichten. Mitglieder, die Ihren Beitrag im 2. Jahr nicht fristgerecht bezahlt haben, werden nach der letzten Mahnung (mit Hinweis auf die Streichung) per 31.12. durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.</p> <p>Ehren- und Freimitglieder, sowie gewählte Mitglieder des Vorstandes sind von dieser Pflicht entbunden.</p> <p>Aktives und passives Wahlrecht Jedes Mitglied verfügt über das aktive und das passive Wahlrecht. Gewählte Vereinsvertreter erfüllen ihre Arbeit ehrenamtlich.</p>
<p>4. Organe</p>	<p>Die Organe des Vereines sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung (GV) • Vereinsvorstand • Kommissionen • Rechnungsrevisoren <p>Die Generalversammlung Die GV findet einmal jährlich im Frühjahr, mindestens 3 Wochen vor der DV des SUOV statt. Zur GV wird schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Termin eingeladen. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geführt. Das Protokoll wird vom Aktuar oder dessen Stellvertreter geführt.</p> <p>Die ordentliche GV ist ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig.</p> <p>Die Teilnehmer tragen in der Regel zivil.</p> <p>Eine ausserordentliche GV wird in dringenden Fällen vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen. Sie hat spätestens einen Monat nach Eintreffen der schriftlichen und eingeschriebenen Eingabe zu erfolgen.</p> <p>Der Vorstand legt Ort und Zeit fest.</p> <p>Die ausserordentliche GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller Stimmberechtigten anwesend sind.</p> <p>Der Vorsitzende besitzt kein Stimmrecht, er hat den Stichentscheid.</p> <p>Die ordentliche GV erledigt folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten GV • Genehmigung der Jahresberichte • Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Krediterteilung an den Vorstand • Mutationen im Einklang mit dem SUOV • Genehmigung von Reglementen • Wahlen des Präsidenten, der Mitglieder des Vereinsvorstandes (ohne Funktionswahlen), der Revisoren und die Kommissionsvorsitzenden • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Behandlung von Anträgen • Statutenrevisionen <p>Entscheide über Beschwerden gegen den Vereinsvorstand oder seine Entscheide</p>

	<p>Stimmenverhältnisse Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.</p> <p>Sachfragen werden mit dem relativen Mehr entschieden, Ausnahmen sind lediglich Statutenrevisionen und Auflösung des Vereines.</p> <p>Der Vereinsvorstand Setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen; a) Präsident b) Vizepräsident c) Aktuar / Mitgliederverwalter d) Finanzchef e) Vorstandsmitglied mit besonderen Aufgaben</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Rechnungsrevisoren Werden von der GV mit dem Vorstand für 4 Jahre gewählt. Sie dürfen keinem anderen Organ des ARGOVIS angehören. Sie erstatten der GV Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.</p>
<p>5. Finanzen</p>	<p>Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1 bis zum 31.12.</p> <p>Die Kasse wird gespeisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliederbeiträge - Den Ertrag aus dem Vereinsvermögen - Beiträge und Zuwendungen - Erträgen von Vereinsanlässen <p>Die Ausgaben des Vereines bestehen hauptsächlich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Veranstaltungen und Übungen im Sinne der Statuten - Verwaltungskosten - Kosten für Mitgliederwerbung und Werbung allgemein - Mitgliederbeiträge SUOV <p>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p>
<p>6. Weitere Bestimmungen</p>	<p>Standarte ARGOVIS besitzt eine eigene Standarte. Der Einsatz der Standarte wird von Fall zu Fall geregelt.</p> <p>Kommissionen Die GV kann Kommissionen einsetzen.</p> <p>Die GV beruft die Mitglieder und wählt den Präsidenten. Die einzelnen Funktionen bestimmt die Kommission selber.</p> <p>Die Kommission hat an der GV schriftlich Rechenschaft abzulegen und den Vorstand regelmässig über die Tätigkeit zu orientieren. Der Präsident ist an alle Sitzungen einzuladen und mit den Protokollen zu bedienen.</p>

<p>7. Statutenrevisionen, Auflösung und Schlussbestimmungen</p>	<p>Statutenrevisionen Jedes Mitglied sowie die Vereinsleitung haben das Recht, eine teilweise oder totale Statutenrevision zu beantragen.</p> <p>Anträge auf Revision der Statuten sind schriftlich und eingeschrieben der GV einzureichen und zu begründen.</p> <p>Die GV entscheidet mit absolutem Mehr über solche Anträge.</p> <p>Auflösung ARGOVIS kann sich nur auflösen, wenn 2/3 aller Stimmen der ordentlichen GV oder 1/5 aller Mitglieder an einer ausserordentlichen GV dies beschliessen.</p> <p>Wenn ARGOVIS weniger als 50 Mitglieder angehören, traktandiert der Vorstand an der nächsten ordentlichen GV die Auflösung des Vereins.</p> <p>Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung unter Berücksichtigung des statutarischen Zweckes des ARGOVIS.</p> <p>Genehmigung Die Statuten wurden dem SUOV im Dezember 2012 zur Prüfung unterbreitet und durch die Generalversammlung im 2013 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Versionen von Statuten.</p>
	<p>Erlinsbach, 21. Februar 2013</p> <p>Präsident  Hptm Fredy Moll</p> <p>Vizepräsidentin  Frau Marianne Müller</p>

**Schweizerischer
 Unteroffiziersverband**


 Adj Uof A. Cadario